

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) zum Vertrag für das Wohnen mit Dienstleistungen (WmDI) Gültig ab 1. Januar 2026



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Einleitung	
1.2	Ziel und Žweck	
2	Leistungen des Wohnens mit Dienstleistungen	4
2.1	Allgemeines	
2.2	Im Wohnungstarif enthaltene Leistungen	
2.3	In den Nebenkosten enthaltene Leistungen	
2.4	In den Dienstleistungspaketen enthaltene Leistungen	
2.4.1	Basispaket (obligatorisch)	
2.4.2	Zusatzpaket 1 (auf Wunsch)	
2.4.3	Zusatzpaket 2 (auf Wunsch)	4
2.4.4	Zusatzpaket 3 (auf Wunsch)	5
2.4.5	Zusatzpaket 4 (auf Wunsch)	
2.4.6	Zusatzpaket 5 (auf Wunsch)	
2.4.7	Zusatzpaket 6 (auf Wunsch)	5
2.5	In den Pauschalen nicht enthaltene Leistungen (keine abschliessende Auflistung)	
2.6	Pflegeleistungen (Spitex)	
2.7	Leistungen und Kosten, die von den Vertragsnehmenden übernommen werden müssen.	6
3	Finanzielles	6
3.1	Wohnungstarif und Dienstleistungspakete	6
3.1.1	Allgemeines	6
3.1.2	Tarifgestaltung / Tarifänderung	6
3.1.3	Wohnungstarif und Dienstleistungspakete	6
3.1.4	Besondere Tarifbestimmungen	6
3.2	Rechnungsstellung	6
3.2.1	Allgemein	6
3.2.2	Zahlungsverzug	6
3.3	Finanzierung	7
3.3.1	Ergänzungsleistungen	7
3.3.2	Hilflosenentschädigung	7
3.3.3	Radio- und Fernsehgebühren	
4	Vertragsformalitäten	
4.1	Gesetzliche Grundlagen	
4.2	Dienstleistungspakete	
4.3	Dauer und Kündigungsfrist	
4.4	Kündigung	7
4.5	Auflösung	
4.6	Interne Verlegung / Übertritt in das Wohnen mit Pflege und Betreuung	8
4.7	Externe Verlegung	
4.8	Todesfall	
4.9	Wohnungsabgabe	
5	Eintritt	
5.1	Allgemein	
5.2	Wohnungsübergabe / Schlüsselabgabe	
5.3	Ausstattung / Installationen	
6	Wohnen und Leben	
6.1	Wohnungseinrichtung	
6.2	Abfallbeseitigung	
6.3	Privateigentum / Wertsachen	
6.4	Versicherungen	
6.5	Sicherheit	
6.6	Haustiere	9



Autonomie und Wohlbefinden	10
Allgemeines	10
Kontaktperson	10
Vollmacht (einfache Form der Vertretung)	10
Vorsorgeauftrag (umfassende Form der Vertretung)	10
Patientenverfügung (Vertretung in medizinischen Belangen)	
Vertretungsverhältnisse	10
Rechte und Pflichten	11
Aufklärung und Einsichtsrecht	11
Arzt / Spitex	11
Arztwahl	11
Spitex-Leistungen	11
Meldepflicht	11
Persönlichkeitsrecht und Datenschutz	11
Datenschutz	11
Schutz bei Urteilsunfähigkeit	
Veröffentlichung von Bildern	12
Allgemeines	12
Beschwerdestelle / Aufsichtsbehörden	12
Bestandteile des Vertrages	12
Änderungen der AVB	
Inkrafttreten	
Gerichtsstand	
	Allgemeines. Kontaktperson. Vollmacht (einfache Form der Vertretung). Vorsorgeauftrag (umfassende Form der Vertretung) Patientenverfügung (Vertretung in medizinischen Belangen) Vertretungsverhältnisse. Rechte und Pflichten. Aufklärung und Einsichtsrecht. Arzt / Spitex. Arztwahl. Spitex-Leistungen. Meldepflicht. Persönlichkeitsrecht und Datenschutz. Datenschutz Schutz bei Urteilsunfähigkeit. Veröffentlichung von Bildern. Allgemeines. Beschwerdestelle / Aufsichtsbehörden. Bestandteile des Vertrages. Änderungen der AVB. Inkrafttreten.



Allgemeines 1

1.1 Einleitung

Rechtsträgerin des Wohnens mit Dienstleistungen (nachfolgend WmDl genannt) ist die Stiftung Alpbach. Das WmDl verfügt über die erforderlichen baulichen und sicherheitstechnischen Einrichtungen sowie die entsprechend ausgebildeten Mitarbeitenden. Das WmDl ist konfessionell offen und wird politisch neutral geführt. Alle Vertragsnehmenden haben die gleichen Rechte und Pflichten.

1.2 Ziel und Zweck

Unser Ziel ist es, die Selbständigkeit der Vertragsnehmenden möglichst lange zu erhalten, ihre Ressourcen zu fördern, soziale Kontakte zu ermöglichen und ihre Sicherheit durch ein Grundangebot sowie weitere frei wählbare Dienstleistungen zu erhöhen. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsnehmenden und dem WmDl sowie vermitteln umfassende Informationen zum Wohnen und Leben.

2 Leistungen des Wohnens mit Dienstleistungen

2.1 **Allgemeines**

Das WmDI erbringt seine Leistungen gegen Erhebung eines Wohnungstarifs und Dienstleistungspaketen. Sonderleistungen werden gemäss der in der Preisliste aufgeführten Ansätze in Rechnung gestellt.

2.2 Im Wohnungstarif enthaltene Leistungen

- Schwellenlose Wohnung mit Einbauküche, Nasszelle mit Dusche
- Begegnungsraum im Parterre mit Briefkastenanlage
- Kellerabteil oder Estrich pro Wohnung
- Nutzung der Waschküche mit 2 Waschmaschinen und 1 Tumbler / Aufhängevorrichtung / Trocknungsraum mit Secomat
- Nutzung der Gemeinschaftswerkstatt

2.3 In den Nebenkosten enthaltene Leistungen

Heizung, Wasser, Abwasser, allgemeiner Strom, Kehrichtgrundgebühren, Kehrichtgebühren, Wartungen, Hauswart- und Verwaltungskosten, Kabelfernsehanschluss und Grundgebühren

2.4 In den Dienstleistungspaketen enthaltene Leistungen

2.4.1 Basispaket (obligatorisch)

- Notruf während 24 Stunden pro Tag mit einer Interventionszeit von 15 Minuten
- Möglichkeit zur Teilnahme an Aktivitäten gemäss Programm der Aktivierung
- Vorrecht zur Aufnahme in stationäre oder vorübergehende Pflege im Wohnen mit Pflege und Betreuung (freie Kapazität vorausgesetzt)

2.4.2 Zusatzpaket 1 (auf Wunsch)

- Tägliches Frühstück vom Buffet im Speisesaal

2.4.3 Zusatzpaket 2 (auf Wunsch)

Tägliches Mittagessen im Speisesaal



2.4.4 Zusatzpaket 3 (auf Wunsch)

- Tägliches Nachtessen im Speisesaal

2.4.5 Zusatzpaket 4 (auf Wunsch)

- 45 Minuten wöchentliche Reinigung

2.4.6 Zusatzpaket 5 (auf Wunsch)

Wäscheservice der gesamten eigenen Wäsche in der internen Wäscherei (Wäschebeschriftung obligatorisch)

2.4.7 Zusatzpaket 6 (auf Wunsch)

- Pflegebett mit Matratze (ohne Duvet und Kissen)

2.5 In den Pauschalen nicht enthaltene Leistungen (keine abschliessende Auflistung)

- Alle Leistungen, für welche kein Dienstleistungspaket gewählt wurde
- Kosten für Mahlzeiten von Gästen
- Individuell bestellte Getränke und Esswaren
- Mahlzeitenservice in die Wohnung
- Zusätzliche hauswirtschaftliche Leistungen wie Grundreinigungen etc. (ausserhalb der in dem Zusatzpaket 4 enthaltenen hauswirtschaftlichen Leistungen)
- Kleider-, Wäschebeschriftung (bei Eintritt auf Auftrag, Ausführung durch die Stiftung Alpbach)
- Näharbeiten (Flickarbeiten)
- Arbeiten durch den Technischen Dienst / Hausdienst / Administration
- Transportdienst inkl. Fahrer / Begleitung
- Coiffeur, Pedicure, Fusspflege
- Telefonanschluss- und Gesprächsgebühren ins Ausland oder Hotlines
- Internetgebühren
- Radio- und Fernsehgebühren
- Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen
- Reparaturen von persönlichem Eigentum
- Strom für den Kühlschrank / Tiefkühler im Keller
- Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel, übrige persönliche Auslagen
- Von den Vertragsnehmenden persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
- Beschriftung Briefkasten und Klingel (wird durch die Stiftung Alpbach bestellt)
- Kosten für das Räumen und Reinigen der Wohnung bei Austritt

2.6 Pflegeleistungen (Spitex)

Pflegeleistungen werden aufgrund einer ärztlich verordneten Bedarfsabklärung durch die Spitex der Stiftung Alpbach erbracht und zum Spitex-Tarif verrechnet. Die Abgeltung der Pflegeleistungen nach Spitex-Tarif ist im Leistungsvertrag mit der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) geregelt.



2.7 Leistungen und Kosten, die von den Vertragsnehmenden übernommen werden müssen

- Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt
- Arzt-, Apotheken-, Spital- und Kurkosten, Medikamente, Brillen und Hörgeräte
- Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen
- Persönliche Gebühren, Steuern, Versicherungen

3 Finanzielles

3.1 Wohnungstarif und Dienstleistungspakete

3.1.1 Allgemeines

Die Vertragsnehmenden bzw. deren gesetzliche Vertretungen verpflichten sich, den Wohnungstarif und die Dienstleistungspakete gemäss der beiliegenden Preisliste zu bezahlen. Damit sind alle im Wohnungstarif und den gewählten Dienstleistungspaketen enthaltenen Leistungen abgegolten.

3.1.2 Tarifgestaltung / Tarifänderung

Der Stiftungsrat legt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung den Wohnungstarif und die Dienstleistungspakete in der Regel für ein Kalenderjahr fest. Er kann diese auch innerhalb des Jahres unter Wahrung einer 3-monatigen Anzeigefrist auf Beginn eines Monats verändern.

3.1.3 Wohnungstarif und Dienstleistungspakete

Der Wohnungstarif richtet sich nach der Grösse der Wohnung und schliesst alle Kosten gemäss Ziffer 2.2 ein. Die Dienstleistungspakete können frei ausgewählt werden (als Ausnahme gilt das Basispaket, welches obligatorisch ist) und beinhalten alle unter Ziffer 2.4 aufgeführten Leistungen.

3.1.4 Besondere Tarifbestimmungen

Eintritt / Austritt / Nicht beanspruchte Dienstleistungen

Für den Ein- und Austrittstag wird der volle Tarif der Dienstleistungspakete verrechnet.

Abwesenheiten

Bei Abwesenheiten infolge Spital-, Kur- oder Ferienaufenthaltes gelten die Rückerstattungen gemäss der Preisliste.

3.2 Rechnungsstellung

3.2.1 Allgemein

Der Wohnungstarif ist im Voraus geschuldet. Für die Dienstleistungspakete und weitere bezogene Leistungen erhalten die Vertragsnehmenden im Folgemonat eine detaillierte Rechnung. Die Rechnung ist innert 10 Tagen ab dem Rechnungsdatum zu begleichen. Es besteht die Möglichkeit, diese mittels Lastschriftverfahren (LSV) oder eBill zu bezahlen. Das Formular kann bei der Administration bezogen werden.

3.2.2 Zahlungsverzug

Ist die Rechnung bei Fälligkeit noch nicht bezahlt, erfolgt eine Zahlungserinnerung mit einer Frist von 10 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins von 4 % und Administrationsgebühren von CHF 50.00 pro Mahnung erhoben.

Nach der letzten Mahnung, frühestens jedoch 90 Tage nach Fälligkeit, ist die Stiftung Alpbach berechtigt, den Vertrag gemäss Ziffer 4.3 zu kündigen.



3.3 Finanzierung

Die Finanzierung des WmDl erfolgt in der Regel aus dem eigenen Einkommen und Vermögen. Reichen diese Mittel nicht aus, können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Wir empfehlen dringend, die Finanzierbarkeit zu prüfen und allfällige Anträge an Dritte vorgängig zu stellen.

3.3.1 Ergänzungsleistungen

Seit dem 1. Januar 2013 erhalten Menschen im WmDl die gleichen Leistungen wie Menschen, die zuhause leben. Ein Antrag auf Ergänzungsleistungen ist unbedingt vorgängig von den Wohnungsund Dienstleistungsnehmenden oder deren Angehörigen bei der örtlichen Ausgleichskasse einzureichen. Das Formular kann auf www.akbern.ch heruntergeladen werden.

3.3.2 Hilflosenentschädigung

Ein Antrag auf Hilflosenentschädigung ist von den Wohnungs- und Dienstleistungsnehmenden oder deren Angehörigen einzureichen bei der IV-Stelle, Scheibenstrasse 70, 3001 Bern. Das Formular kann unter www.ivbe.ch heruntergeladen werden.

3.3.3 Radio- und Fernsehgebühren

Die Radio- und Fernsehgebühren werden von der Serafe AG erhoben. Die Wohnungs- und Dienstleistungsnehmenden müssen die Gebühren weiterhin bezahlen, diese werden nicht von der Stiftung Alpbach übernommen. Bezügerinnen und Bezüger von jährlichen Ergänzungsleistungen des Bundes zur AHV und IV sind auf Gesuch hin von der Abgabepflicht für die Haushaltabgabe befreit. Die Zustellung einer Kopie der rechtskräftigen Bestätigung des EL-Bezuges an die Serafe AG gilt als Gesuch.

4 Vertragsformalitäten

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Vertrag für das Wohnen mit Dienstleistungen stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Der Wohnungstarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Das Wohnungs- und Dienstleistungsverhältnis ist persönlich und schliesst Untermieten aus. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff. des Obligationenrechts beurteilt.

4.2 Dienstleistungspakete

Die gewünschten Dienstleistungspakete werden im Vertrag festgehalten. Diese können unter Einhaltung einer Frist von einer Woche auf das Ende einer Woche gekündigt werden.

4.3 Dauer und Kündigungsfrist

Der Vertrag für das Wohnen mit Dienstleistungen tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.

4.4 Kündigung

Wird die Wohnung vor Vertragsende ordentlich geräumt, endet der Vertrag bei einer Neubesetzung der Wohnung, spätestens aber 3 Monate nach dem Austritt auf Monatsende. Grundsätzlich wird bis Vertragsende der volle Wohnungstarif verrechnet. Erfolgt der Austritt früher, werden die Dienstleistungspakete gemäss der Preisliste in Rechnung gestellt.



4.5 Auflösung

Aus wichtigen Gründen wie Suchtverhalten, selbst- und/oder fremdgefährdendes Verhalten, Ruhestörung von Vertragsnehmenden, Missachtung der AVB, Integrationsunfähigkeit etc., welche die Weiterführung des Vertrages unzumutbar machen, kann der Vertrag per sofort und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist durch die Stiftung Alpbach aufgelöst werden.

4.6 Interne Verlegung / Übertritt in das Wohnen mit Pflege und Betreuung

Bei Veränderungen in sozialen, pflegerischen oder medizinischen Belangen, besonders bei einer erhöhten Pflegebedürftigkeit (Pflegebedarf grösser als 1 Stunde/Tag) ist ein Wechsel in Absprache mit der Stiftung Alpbach innerhalb der Stiftung Alpbach in das Wohnen mit Pflege und Betreuung (nächstes frei werdendes Bett) oder an einen externen Ort zu vollziehen. Der Wohnungstarif wird bis zu einer Neubesetzung der Wohnung, längstens aber bis Vertragsende, die Dienstleistungspakete bis zum Übertritt verrechnet.

4.7 Externe Verlegung

Sofern ein Übertritt innerhalb der Stiftung Alpbach in das Wohnen mit Pflege und Betreuung aus Platzgründen nicht möglich ist, erfolgt eine vorübergehende Verlegung in eine andere Institution des Kantons Bern. Eine externe Verlegung kann auch auf Wunsch des Vertragsnehmenden oder des gesetzlichen Vertreters erfolgen. Der Wohnungstarif wird bis zu einer Neubesetzung der Wohnung, längstens aber bis Vertragsende, die Dienstleistungspakete bis zum Übertritt verrechnet.

4.8 Todesfall

Wird die Wohnung vor Vertragsende ordentlich geräumt, endet der Vertrag bei einer Neubesetzung der Wohnung, spätestens aber drei Monate nach dem Todesfall auf Monatsende. Der Wohnungstarif wird bis zu einer Neubesetzung der Wohnung, längstens aber bis Vertragsende, die Dienstleistungspakete bis zum Todestag verrechnet.

4.9 Wohnungsabgabe

Nach Auflösung des Vertragsverhältnisses ist die Wohnung von den Vertragsnehmenden, deren gesetzlichen Vertreter oder den Erben vollständig geräumt, gereinigt und in gutem Zustand abzugeben. Kommen diese ihrer Verpflichtung nicht nach, ist die Geschäftsführung berechtigt, auf deren Kosten die Räumung, Reinigung und Instandstellung in Auftrag zu geben und sämtliche Gegenstände kostenpflichtig zu lagern oder zu entsorgen. Die Wohnungsabgabe erfolgt mittels Protokoll, in welchem von den Parteien mögliche Mängel festgehalten werden. Nachreinigungen und die Behebung der durch die Vertragsnehmenden verursachten Schäden werden in Rechnung gestellt. Alle Schlüssel und Batches sind auszuhändigen. Die Ersatz- und Folgekosten für fehlende Schlüssel, Batches und Gegenstände werden in Rechnung gestellt.

5 Eintritt

5.1 Allgemein

Die Wohnform WmDl eignet sich für Personen, die selbständig wohnen möchten, sich aber Sicherheit und bei Bedarf Dienstleistungen und Angebote der Stiftung Alpbach wünschen. Beim Eintritt wird ein obligatorisches Foto der Mieterin / des Mieters gemacht.

5.2 Wohnungsübergabe / Schlüsselabgabe

Die Wohnung und das Mobiliar werden in einem guten, intakten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten. Beim Eintritt werden den Vertragsnehmenden zwei Schlüssel (passend für den Briefkasten und das Kellerabteil / Estrich), zwei Batches (passend zur Wohnungstür) und pro Person ein Handalarmsender (Uhr) übergeben.



5.3 Ausstattung / Installationen

Die Wohnungen sind an der Telefonanlage der Stiftung Alpbach angeschlossen. Eine Abrechnung der Gesprächsgebühren für das Ausland und Hotlines erfolgt ohne Aufschlag nach Swisscom-Tarifen. Die Telefonnummer vom ehemaligen Wohnort kann nicht mitgenommen werden, ausser der Anschluss läuft über das Internet. Dann kann der Anschluss samt Nummer übernommen werden. In diesem Fall erfolgt keine Verrechnung über die Stiftung Alpbach. Es ist nicht möglich, TV und Internet von Swisscom, Sunrise oder UPC Cablecom zu installieren. Eine Installation ist nur mit Kabelfernsehen Bödeli möglich. Die Kosten für die An- und Abmeldung sowie Installation von TV Boxen und Internetroutern sind von den Vertragsnehmenden zu tragen und zu organisieren.

6 Wohnen und Leben

6.1 Wohnungseinrichtung

Die Wohnung verfügt über eine Einbauküche und kann mit eigenen Möbeln eingerichtet werden. Der Unterhalt und Ersatz des persönlichen Mobiliars ist Sache der Vertragsnehmenden. Der Aussenbereich der Wohnung ist ein Fluchtweg, dieser darf nicht zugestellt werden.

6.2 Abfallbeseitigung

Der Hauskehricht kann ohne Gebührensack im Abfallraum Erdgeschoss (EG) in den Container gestellt werden. Papier, Karton, Glas, Batterien, Kunststoffe, Elektroschrott, Alteisen etc. können in Haushaltsmengen an den dafür bezeichneten Stellen im EG (Entsorgungsraum) deponiert werden. Die Entsorgung durch die Stiftung Alpbach ist in den Nebenkosten inbegriffen.

6.3 Privateigentum / Wertsachen

Die Vertragsnehmenden sind für die Sicherheit der mitgebrachten Gegenstände und Wertsachen verantwortlich, die Stiftung Alpbach lehnt jede Haftung ab. Wir empfehlen, grössere Geldbeträge und Wertsachen ausserhalb der Stiftung Alpbach (Bank) zu deponieren.

6.4 Versicherungen

Die Versicherung des mitgebrachten Mobiliars ist Sache der Vertragsnehmenden. Sie verpflichten sich, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen oder weiterzuführen.

6.5 Sicherheit

Das WmDl verfügt über eine Brandmeldeanlage. Aus Sicherheitsgründen gilt im ganzen Haus ein Rauchverbot und es ist verboten, Kerzen anzuzünden. Das Rauchen auf den Balkonen sowie LED-Kerzen sind erlaubt. Die drei Haustüren werden nachts automatisch verschlossen, sind aber mit dem Batch zu öffnen. Bei Notfällen und Unterhaltsarbeiten ist die Stiftung Alpbach berechtigt, die Wohnung auch bei Abwesenheit des Vertragsnehmenden zu betreten. Das Treppenhaus und die öffentlichen Bereiche werden ausschliesslich durch die Stiftung Alpbach ausgestattet. Die Fluchtwege müssen stets frei sein.

6.6 Haustiere

In den Wohnungen dürfen nur Kleintiere und Fische in Aquarien gehalten werden. Die Vertragsnehmenden sind verpflichtet, die Stiftung Alpbach darüber zu informieren. Der Aufenthalt des Tieres ist nur solange erlaubt, wie die Vertragsnehmenden selbständig für das Tier sorgen können und die anderen Vertragsnehmenden nicht gestört werden. Verändert sich der Gesundheitszustand der Vertragsnehmenden und können sie selber das Tier nicht mehr betreuen, sind die Angehörigen, die Kontaktperson oder der gesetzliche Vertreter für eine Umplatzierung des Tieres verantwortlich.



7 Autonomie und Wohlbefinden

7.1 Allgemeines

Wir setzen uns für eine grösstmögliche Autonomie im Alltag ein, fördern die Eigenverantwortlichkeit und stellen das Selbstbestimmungsrecht in den Vordergrund. Wir empfehlen deshalb, sich noch vor dem Eintritt ins WmDI mit dem Thema einer Urteils- oder Handlungsunfähigkeit auseinanderzusetzen.

7.2 Kontaktperson

Vor dem Eintritt ins WmDl ist eine Vertrauensperson zu bestimmen, welche die persönliche Betreuung und Beratung der Vertragsnehmenden übernimmt und gegebenenfalls auch als deren gesetzlichen Vertreter handeln kann.

7.3 Vollmacht (einfache Form der Vertretung)

Mittels einer Vollmacht (schriftliches Dokument) kann eine urteilsfähige Person als Vollmachtgeber einen Vollmachtnehmenden ermächtigen, ihn in definierten Angelegenheiten zu vertreten.

7.4 Vorsorgeauftrag (umfassende Form der Vertretung)

Jede handlungsfähige Person kann in einem Vorsorgeauftrag festlegen, wer sich im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit um ihre Bedürfnisse in den folgenden drei Lebensbereichen kümmern soll:

- Die Personensorge umfasst Hilfe im Alltag und die Befugnis, über medizinische und pflegerische Behandlungen zu entscheiden.
- Die Vermögensvorsorge umfasst die Verwaltung von Einkommen, Vermögen und des Zahlungsverkehrs.
- Die Vertretung bei rechtlichen Angelegenheiten umfasst das Eingehen oder Auflösen von Verträgen.

Die Vertretung kann umfassend gelten oder beschränkt werden. Der Vorsorgeauftrag muss entweder von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder durch einen Notar öffentlich beurkundet werden.

Der Vorsorgeauftrag wird dann wirksam, wenn die Person, die ihn abgeschlossen hat, urteilsunfähig geworden ist. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) prüft im Fall der Urteilsunfähigkeit, ob der Vorsorgeauftrag gültig, die betreffende Person tatsächlich urteilsunfähig und die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist. Ebenfalls klärt die KESB ab, ob weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes nötig sind und schreitet ein, wenn die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet sind.

7.5 Patientenverfügung (Vertretung in medizinischen Belangen)

Mit einer Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person festlegen, welchen medizinischen und pflegerischen Massnahmen sie im Falle einer Urteilsunfähigkeit zustimmt und welche sie ablehnt. Sie kann auch eine Person bezeichnen, die an ihrer Stelle über diese Massnahme entscheiden soll. Die Patientenverfügung muss schriftlich erstellt, datiert und unterschrieben werden. Sie kann jederzeit geändert und sollte mindestens alle zwei Jahre überdacht und neu unterschrieben werden.

7.6 Vertretungsverhältnisse

Kategorien gemäss neuem Erwachsenenschutzrecht

- Bevollmächtigter Vertreter: Von der betreffenden Person mittels Vollmacht, Vorsorgeauftrag oder Patientenverfügung selber bestimmt = eigene Vorsorge
- Behördlicher Vertreter: Beistand. Von der KESB eingesetzt = staatliche Massnahme



- Gesetzlicher Vertreter: Ehegatten sowie eingetragene Partner haben gemäss Gesetz ein gegenseitiges Vertretungsrecht.
- Bei *medizinischen Massnahmen* können auch Angehörige und Bezugspersonen in einer gesetzlich genau festgelegten Reihenfolge mitbestimmen:
 - 1. Die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
 - 2. Der Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen
 - 3. Wer als Ehegatte oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet
 - 4. Die Person, die einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt, oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet
 - 5. Die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten
 - 6. Die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten
 - 7. Die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten

8 Rechte und Pflichten

8.1 Aufklärung und Einsichtsrecht

Die Vertragsnehmenden haben das Recht, durch eine Fachperson vollständig, angemessen und verständlich über den Gesundheitszustand, den Umfang einer Massnahme und über Behandlungsalternativen aufgeklärt zu werden. Ausser in Notfällen müssen die Vertragsnehmenden nach einer vorgängigen Aufklärung der Massnahme zugestimmt haben. Die Vertragsnehmenden haben das Recht, Einsicht in alle sie betreffenden Behandlungsunterlagen zu erhalten.

8.2 Arzt / Spitex

8.2.1 Arztwahl

Die Vertragsnehmenden haben ein Anrecht auf eine freie Arztwahl.

8.2.2 Spitex-Leistungen

Spitex-Leistungen werden von der Spitex der Stiftung Alpbach erbracht und abgerechnet.

8.3 Meldepflicht

Die Vertragsnehmenden sind aus Sicherheitsgründen verpflichtet, sich abzumelden, falls sie länger als einen Tag abwesend sind. Ohne Abmeldung sind die Mitarbeitenden der Stiftung Alpbach berechtigt, die Vertragsnehmenden aufzusuchen und die Wohnung zu öffnen.

9 Persönlichkeitsrecht und Datenschutz

9.1 Datenschutz

Die Vertragsnehmenden nehmen zur Kenntnis und sind damit einverstanden, dass persönliche Daten erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Die Stiftung Alpbach verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln.

9.2 Schutz bei Urteilsunfähigkeit

Die Stiftung Alpbach verpflichtet sich, die Persönlichkeit einer urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert so weit wie möglich Kontakte gegen aussen. Die Institution ist verpflichtet, bei abnehmender Urteilsfähigkeit und/oder fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu benachrichtigen. Besteht bereits eine Massnahme des Erwachsenenschutzes oder wird diese neu



errichtet, ist die durch einen Vorsorgeauftrag legitimierte Person verpflichtet, der Geschäftsführung eine Kopie der Urkunde auszuhändigen.

9.3 Veröffentlichung von Bildern

Die Vertragsnehmenden erklären sich mit der Verwendung von Fotos einverstanden, welche zum Beispiel an festlichen Anlässen aufgenommen werden, namentlich für Publikationen in Printmedien, an Aushängen und online (z. B. Webseite, Social Media). Die Bilder werden allenfalls auch über den Tod hinaus verwendet. Wird eine Verwendung nicht gewünscht, muss dies schriftlich der Administration mitgeteilt werden. Die Stiftung Alpbach lehnt allfällige Rechtsansprüche ausdrücklich ab.

10 Allgemeines

10.1 Beschwerdestelle / Aufsichtsbehörden

Die Wohnungs- und Dienstleistungsnehmenden können sich formlos bei der Geschäftsführung gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu. Finden sie bei dieser Stelle kein Gehör, kann das weitere Vorgehen gemäss folgender Reihenfolge gewählt werden:

- Stiftungsrat
- Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen Tel. 031 372 27 27, www.ombudsstellebern.ch, info@ombudsstellebern.ch
- KESB Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Oberland Ost, Schloss 11, 3800 Interlaken, Tel. 031 635 22 25, info.kesb-oo@be.ch
- Aufsichtsrechtliche Beschwerde:
 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, Alters- und Behindertenamt, Rathausplatz 1, 3000 Bern 8, Tel. 031 633 42 83info.alba@alba.ch

10.2 Bestandteile des Vertrages

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), die jeweils gültige Preisliste, sowie die Informationen zum Datenschutz und die Einwilligungserklärungen zur Datenverarbeitung/-übermittlung gelten als integrierter Bestandteil des Vertrages.

10.3 Änderungen der AVB

Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen oder der Preise werden dem Vertragsnehmenden mindestens drei Monate vor dem Inkrafttreten mitgeteilt.

10.4 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen treten für jeden Neuvertrag im Wohnen mit Dienstleistungen in Kraft.

10.5 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Thun (Oberland).

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen wurden durch den Stiftungsrat genehmigt.

Stiftungsratspräsident der Stiftung Alpbach

Geschäftsführung der Stiftung Alpbach

Adolf Graber Daniel Oberli